

„Belehret durch Tirol?“

Muster administrativer Integration im Alpenraum der napoleonischen Epoche und ihre Auswirkungen

Reinhard Stauber

Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen ist das Interesse an der Erforschung einer Raumgeschichte in bewegter Zeit, die den Auswirkungen eines beschleunigten, durch externe Faktoren erzwungenen politischen Wandels in einem konkreten Beobachtungsraum nachgeht. Es scheint besonders lohnend, sich dafür eine Region mit komplexen Binnen- und Außenstrukturen vorzunehmen: an der Peripherie mehrerer großer Flächenherrschaften gelegen, von hoher geostrategischer Bedeutung und deshalb in Kriegszeiten entsprechend umstritten, geprägt von Koexistenz, Konflikt und Kooperation mehrerer Ethnien und Kulturen.

Die zu behandelnden Beispiele aus dem Zentral- und Ostalpenraum stehen offensichtlich für sehr unterschiedliche Typen von Staatlichkeit: Auf der einen Seite Tirol, das traditionsreiche Land mit seiner festen Einbindung in den Herrschaftskomplex des Hauses Österreich seit dem 14. Jahrhundert, aber zahlreichen Sonderrechten und einem entsprechenden Selbstbewusstsein der regierenden Eliten – auf der anderen Seite die „Provinces Illyriennes“ des französischen Kaiserstaates, ein typischer „Kunststaat“ der napoleonischen Zeit, sehr kurzlebig (drei Jahre) und in seiner schieren Existenz offensichtlich nur eine Variable der militärischen und wirtschaftlichen Hegemonie des französischen Kaiserstaats in der Zeit des „Grand Empire“.

Die alpine Region, der unsere Aufmerksamkeit gilt, lag 1780–1820 nacheinander jeweils an der Peripherie von vier größeren Flächenstaaten:

- der habsburgischen Monarchie im Zeitalter des Reformabsolutismus,
- ab 1806 des Königreichs Bayern und seines Staatszentrismus Montgelas'scher Prägung und
- nach der Teilung von 1810 an der Nordgrenze des napoleonischen Regno d'Italia bzw. im Nordwesten der „Illyrischen Provinzen“ des Kaiserreichs Frankreich.

Jedes dieser zentralistisch verfassten Staatswesen versuchte im Einzelnen unterschiedliche, in der Gesamttendenz aber ähnliche unifizierende Eingriffe in die überkommenen Regelungsmechanismen der Alpenregion. Dies hatte eine spezifische Kontinuität von Resistenz und Resistenzerfahrung in der Region zur Folge, die man nicht übersehen darf, wenn man ein europäisches Ausnahmeereignis wie den Tiroler Aufstand von 1809 zu bewerten hat.

Im Mittelpunkt des Beitrags stehen freilich nicht die Abläufe des Jahres 1809. Am Tiroler Beispiel soll vielmehr versucht werden, so etwas wie die

„lange Vorgeschichte“ von 1809 nachzuzeichnen, vor allem eine spezifische Prägung der Region durch politische Resistenz und ihren erfolgreichen Einsatz gegen die Neuerungen Josephs II. Für die bayerische Zeit steht dann die Frage im Mittelpunkt, ob aus der Erfahrung von 1809 Konsequenzen gezogen wurden und die Münchener Regierungszentrale ihr Grundkonzept territorialer Integration änderte oder aufgab. Am Beispiel der Formierung des „Dipartimento dell’Alto Adige“ als 24. und letztem Departement des Regno d’Italia im Sommer 1810 lassen sich schließlich die Gestaltungsspielräume erkennen, die vor Ort trotz der an und für sich rigiden Vorgaben blieben, den Tiroler Landesteil südlich des Alpenhauptkammes in das Verwaltungsmodell des Regno hinein zu adaptieren. Und da die „Illyrischen Provinzen“ immer noch eine recht große Unbekannte in der Forschungslandschaft des napoleonischen Europa darstellen, soll ein Abriss des dortigen Verwaltungsmodells gegeben und dann nach den langen Nachwirkungen eines territorialen Provisoriums (in Gestalt des österreichischen „Königreichs Illyrien“) gefragt werden.

I. Der josephinische Reformabsolutismus im Zugriff auf Tirol

Nicht nur in der introspektiven, geradezu mythischen Überhöhung der eigenen Wehrhaftigkeit¹, sondern auch bei Beobachtern von außen genoss Tirol im 18. Jh. – trotz immer wieder auftauchender Urteile, wie sie später Heinrich Heine in seinen „Reisebildern“ am galligsten zusammengefasst hat² – spürbaren Respekt. Dieser Respekt vor dem schwer kontrollierbaren Gebirgsland, seiner hart arbeitenden Bevölkerung und der „politischen und bürgerlichen Freiheit“ seines Volkes, an der auch die freien Bauern ihren Anteil hätten (so der Staatswissenschaftler und Ethnograph Joseph Rohrer 1796³) mischte sich mit Befürchtungen, die mit den Sonderinteressen und der exponierten Lage des „Landes im Gebirge“ im Westen der Monarchie zusammenhingen. Montesquieu hatte bei seiner Reise durch das südliche Tirol 1729 festgehalten, dieses Volk an der Grenze zwischen Deutschland und Italien lebe in einer Art Niemandsland, werde von niemandem kontrolliert und sei frei, frech und aufmüpfig.⁴ Der britische Gesandte in Wien Lord Stormont schrieb 1765 an seinen Secretary of State, den Duke of Grafton: „... The Tyrolians are a shrewd sturdy people, who are not easily dealt with, and who know very well, how to

1 Vgl. dazu neuerdings sehr überzeugend Martin SCHENNACH, Der wehrhafte Tiroler. Zu Entstehung, Wandlung und Funktion eines Mythos. In: *Geschichte und Region / Storia e regione* 14 (2005), 2, S. 81–112.

2 „Die Tiroler sind schön, heiter, ehrlich, brav, und von unergründlicher Geistesbeschränktheit“ (Heinrich HEINE, *Reisebilder*. Mit einem Nachwort von Joseph A. Kruse, Frankfurt a. M. 1980, S. 260).

3 Joseph ROHRER, *Uiber die Tiroler*. Ein Beytrag zur Oesterreichischen Völkerkunde, Wien 1796, Neudruck Bozen 1985, S. 136–139.

4 Charles de MONTESQUIEU, *Voyages*. In: DERS., *Œuvres complètes*, hg. v. Roger Caillois, Bd. 1, Paris 1979, S. 533–972, hier S. 802.

avail themselves of the advantage of their situation, which makes them hard to be come at ...“⁵ Und der Regensburger Domherr Caspar Graf Sternberg hielt 1804 fest, die Grundsätze der Aufklärung und der Französischen Revolution würden die Ruhe der Tiroler nicht stören, ein Verbot von Theateraufführungen oder Faschingsmummereien allerdings könne „diese sonderbar gemischten Charaktere, welche das eigenthümliche Freiheits-Gefühl ihrer physischen Lage unter keinem Umstande verläugnen“, in größten Aufruhr versetzen.⁶

Auf diese Grundlinie hatte auch Joseph II., der große Reformator und Zentralist, rasch einzuschwenken: In der Instruktion für den neuen Gouverneur in Innsbruck Wenzel Graf Sauer Ende 1786 gestand der Kaiser für Tirol Abweichungen von seinen „General-Grundsätzen“ hinsichtlich der Steuerregulierung und der Einrichtung neuer Pfarreien zu, sprach sogar selber explizit von der Schädlichkeit nivellierender „Zwangsgesetze[n]“.⁷

Josephs entscheidende Erfahrung gleich zu Antritt seiner Alleinregierung 1780 war der Versuch gewesen, Tirol in den seit 1775 bestehenden Zollverband der österreichischen Ländergruppen zu integrieren. Doch lagen die Basisannahmen der kameralistischen Wiener Wirtschaftspolitik (hohe Schutzzölle nach außen und Förderung des einheimischen Gewerbes) völlig quer zum Interesse der wirtschaftlichen Eliten des Landes Tirol (verkörpert vor allem durch die Fernkaufleute, Spediteure und Wechselbankiers des Messeplatzes Bozen), den Handel auf der wichtigen Nord-Süd-Transitroute durch das Land nicht zu behindern und den Warenverkehr von und zu den vier Bozener Messen im Jahr sowie die dort nötigen Zollformalitäten möglichst rasch und einfach abzuwickeln.⁸

5 Zitiert nach Peter G.M. DICKSON, *Finance and Government under Maria Theresia 1740–1780*, Bd. 1, London 1987, S. 395.

6 Caspar Graf von STERNBERG, *Reise durch Tyrol in die Österreichischen Provinzen Italiens im Frühjahr 1804*, Regensburg 1806, S. 142.

7 Zitiert nach der Edition von Josef RIEDMANN, „Die deutschen Tyroler aber sind auf ihre Vorurtheile und alten Gebräuche sehr verseßen“. Betrachtungen Kaiser Josephs II. über Land und Leute von Tirol. In: *Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum* 70 (1990), S. 235–246, hier S. 242 und 239. Vgl. dazu DERS., *Anschauungen Kaiser Josephs II. über die Probleme des südlichen Tirol*. In: *Atti del convegno Sigismondo Moll e il Tirolo nella fase di superamento dell'Antico Regime*, Rovereto 1993, S. 101–106, sowie, generell zu den Auswirkungen der Reformversuche Josephs II. auf die politische Mentalität der Eliten Tirols, Laurence COLE, *Nation, Anti-Enlightenment and Religious Revival in Austria. Tyrol in the 1790s*. In: *The Historical Journal* 43 (2000), S. 475–497; Reinhard STAUBER, *Vaterland – Provinz – Nation. Gesamtstaat, Länder und nationale Gruppen in der österreichischen Monarchie 1750–1800*. In: *Aufklärung* 10 (1998), Nr. 2, S. 55–72.

8 Details dazu bei Reinhard STAUBER, *Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820*, Göttingen 2001, S. 156–162. Vgl. allg. auch Herbert HASSINGER, *Der Außenhandel der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. In: Friedrich LÜTGE (Hg.), *Die wirtschaftliche Situation in Deutschland und Österreich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1964, S. 61–98; Andrea BONOLDI, *La fiera e il dazio. Economia e politica commerciale nel Tirolo del secondo Settecento*, Trento 1999; Markus DENZEL, *Die Bozner Messen und ihr Zahlungsverkehr (1633–1850)*, Bozen 2005; Andrea BONOLDI/Markus DENZEL, (Hgg.), *Bozen im Messenetzt Europas (17.–19. Jahrhundert) / Bolzano nel sistema fieristico europeo (secc. XVII–XIX)*, Bozen 2007.

Um den „Transito“-Handel ungestört zu belassen, verschaffte sich die „Bozener Partei“ Rückendeckung bei den Landständen sowie beim Gouverneur Graf Heister mit dem Ziel, den Zolltarif von 1780 sofort wieder abzuschaffen. Noch im Sommer 1780 setzte Wien eine Kommission zur Diskussion von Revisionsvorschlägen für die eben erlassene Tarifordnung ein. Die Prinzipale der beiden wichtigsten Bozener Handelshäuser Gumer und Graff begaben sich mehrfach persönlich in die Hauptstadt und erzielten mit Unterstützung ständischer Deputationen und unter Einsatz enormer Bestechungssummen schließlich einen vollständigen Erfolg. Im August 1783 konzedierte Joseph II. die Aufhebung des Tarifs von 1780 und die erneute Ausnehmung Tirols von den Maut- und Zollvorschriften der übrigen Erblände.⁹ Ebenso konnten die Kaufleute die Selbständigkeit ihrer Messegerichtsbarkeit behaupten.

Der nächste Schauplatz betraf die Wehrverfassung. Die Einführung der militärischen Konskription 1786 mit Erfassung der Wohnstellen, Registrierung aller männlichen Einwohner und des Zugviehs bedeutete die faktische Abschaffung des Milizsystems nach dem „Landlibell“ von 1511 mit den „Zuzügen“ aus den Gerichten zur Verteidigung der Landesgrenzen und seine Ersetzung durch die Vorschrift, in Zukunft Rekruten zu einem regulären Infanterie-Regiment der kaiserlichen Armee zu stellen. Die Aushebungen für den Osmanen-Feldzug von 1788 erbrachten aus Tirol bis zur Jahresmitte aber gerade einmal 536 Mann, was weniger als einem Zehntel der Vorgaben des Hofkriegsrates entsprach. Anfang 1790 riet Gouverneur Graf Sauer aus Furcht vor „allgemeiner Gährung“ zur Aufhebung des Rekrutierungssystems von 1786¹⁰, was Joseph wenige Wochen vor seinem Tod bewilligte, dafür allerdings den Landständen die Aufgabe der Aufbringung einer genügenden Anzahl von Rekruten (mit sechsjähriger Dienstzeit) zum Tiroler Regiment übertrug.¹¹ Dieses System funktionierte ebenso wenig wie die direkte staatliche Aushebung, worauf Leopold II. im März 1791 die dauernde Ausnehmung Tirols und Vorarlbergs aus dem Konskriptionssystem der Monarchie anordnete. Ab 1801 wurde ein auf der Anwerbung von Freiwilligen auf sechs Jahre beruhendes Tiroler Jägerregiment aufgestellt, das Teil der regulären Linienarmee wurde.

Ebenfalls noch im Januar 1790 gestand Joseph im Hinblick auf die Erfahrung von 1789 und auf die Gefahr einer weiteren Ausbreitung von Aufständen in seinem Herrschaftsgebiet hin in Tirol auch die Wiedenzulassung der „alt hergebrachten Andachtsübungen“ zu¹², also jener Formen baro-

9 Städtiroler Landesarchiv Bozen, Archiv des Merkantilmagistrats Bozen 3.11.1, fol. 98.

10 Hans HOLLERWEGER, Die Zustände in Tirol am Ende der Regierungszeit Josephs II. Drei Dokumente aus dem Verwaltungsarchiv. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 29 (1968), S. 123–141, S. 124, 129.

11 STAUBER, Zentralstaat, S. 162–171; Oswald von GSCHLISSER, Zur Geschichte des stehenden Heeres in Tirol bis zur bayrischen Besetzung (1805). In: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 31 (1951), S. 229–249.

12 HOLLERWEGER, Dokumente, S. 139.

cker Frömmigkeit eines sinnenfälligen Katholizismus, die er mit seinen Verordnungen zur nüchterneren Gestaltung der Gottesdienste eigentlich abgeschafft hatte.

Die Kette der Beispiele, in denen sich die regionale Resistenz auch im Zeitalter des sogenannten „Reformabsolutismus“¹³ noch als letztlich erfolgreich gegenüber den Planungsvorgaben der fernen Zentrale erwies, ließe sich noch weiter verlängern. Nur noch kurz erwähnt seien die Anweisung von 1787, in allen Patrimonialgerichten einen staatlich geprüften und regulär besoldeten Justizbeamten als Richter aufzustellen, die in Tirol nach wenigen Monaten wieder ausgesetzt wurde, die Herabstufung der Innsbrucker Universität zum Lyzeum (1782) oder die Verschmelzung der Ämter von Landeshauptmann und Gouverneur (1774), die 1791 wieder rückgängig gemacht wurde. Auch die Pläne von 1786 für den italienischen Landesteil, die Gemeinde-Ordnungen („carte di regola“) wenigstens auf Kreisebene zu vereinheitlichen, blieben erfolglos liegen.¹⁴

II. Komplexität statt Meistererzählung

In Umbruchskrisen, Zeiten von oben verordneter Neuorientierung verloren traditionsreiche Beziehungsmechanismen ihre Gültigkeit, Institutionen wechselten einander rasch ab, immer wieder neue Loyalitäten wurden in oft rasch wechselnder oder widersprüchlicher Weise eingefordert. In die so aufgerissenen Lücken hinein konnten neue Sinnstiftungskonzepte wie die „Nation“ ihre Wirksamkeit entfalten¹⁵ – oder um so beharrlicher an alten Überzeugungen festgehalten werden: Gerade Tirol bietet ein eindrückliches Beispiel für die Beharrungskraft eines dynastisch-religiösen Loyalismus, für einen „Befreiungskampf aus dem Geiste eines konservativen Regionalismus, diesseits noch der nationalrevolutionären und demokratischen Bewegungen“.¹⁶

Auch ein kleines Land wie die Gefürstete Grafschaft Tirol ist komplex genug, um auf den ersten Blick augenfällig zu machen, dass die zur Säkularfeier von 1809 entwickelte Meistererzählung vom „Heldenzeitalter“¹⁷ andere Befunde überdeckt:

13 Zum Begriff und seiner Problematisierung vgl. Walter DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 1993, S. 61–73; Helmut REINALTER/Harm KLUETTING (Hgg.), Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich, Wien u. a. 2002, S. 11–19.

14 STAUBER, Zentralstaat, S. 171–224.

15 So die nach wie vor überzeugende Grundthese von zwei in sonst im Einzelnen ganz unterschiedlichen Standardwerken der modernen Nationalismusforschung: Hagen SCHULZE, Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München 1994, v. a. S. 150–172; Eric HOBBSAWM, Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780, Frankfurt/New York 21992, S. 97–119.

16 Thomas NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 25.

17 Gleichermaßen monumental wie bis heute wegen der Detailfülle unentbehrlich: Josef HIRN, Tirols Erhebung im Jahre 1809, Innsbruck 1909. Zu den Säkularfeiern von 1909 vgl. COLE, „Für Gott, Kaiser und Vaterland“, S. 323–412.

- die Tradition erfolgreicher politischer Resistenz auch gegen den angestammten Landesherrn, wenn dieser das empfindliche Balancesystem des politischen „do-ut-des“ der ständischen Epoche einseitig außer Kraft zu setzen versuchte;
- die Kombination von Resistenz mit dem Selbstbild der „Wehrhaftigkeit“, gespeist aus Erfahrungen erfolgreicher Selbstverteidigung nach außen (1703; 1796/97; 1809; 1915);
- konkret für das Jahr 1809 den maßgeblichen Einfluss der Wiener Politik unter Philipp Graf von Stadion und seiner Hoffnung für eine deutschlandweite Erhebung gegen Frankreich auf die Herstellung der Kampfbereitschaft in Tirol, vermittelt vor allem durch Erzherzog Johann¹⁸; und schließlich
- die recht unterschiedliche Resonanz auf die Aufrufe zum Kampf in der Stadt bzw. auf dem Land, im deutschsprachigen bzw. im italienischen Landesteil.

Die Komplexität einer Übergangsgeschichte mit ihren Schüben und Brüchen lässt sich methodisch in dem Versuch einfangen, die Erfahrungen mit erzwungenem politischem Wandel, die entsprechenden Verarbeitungsmechanismen und die je spezifischen Reaktionsmuster getrennt für drei gesellschaftliche Großgruppen zu untersuchen:

Die erste Gruppe ist eine intellektuelle Elite, die Wortführer eines Bevölkerungsanteils, den man heute als „ethnisch-kulturelle Minderheit“ bezeichnen würde: der italienischsprachigen Untertanen ganz im Süden des Kronlandes Tirol, geschart um eine kleine gelehrte Gesellschaft in Rovereto („Accademia degli Agiati“, gegründet 1750). Dort wurde das europaweit verbreitete Anliegen, Aufklärung in der Provinz zu verankern, zunächst in breiter Offenheit gegenüber Einflüssen aus dem deutschen Kulturraum betrieben, ab etwa 1790 – die Erfahrungen mit der Politik Josephs II. widerspiegelnd – aber im Nachdenken über neue Konzepte wie „italicismo“ bewusst-unbewusst mit der Fertigung des mentalen Inventars für die irredentistische Bewegung des 19. Jahrhunderts begonnen.¹⁹

Die zweite Gruppe, die die Wirtschaft des Landes beherrschte, vor allem den Nord-Süd-Handel vom und zum Messeplatz Bozen, war die wohlhabende Schicht der Kaufleute und Spediteure in der Stadt Bozen, die wir bereits

18 Zur „deutschen“ und europäischen Perspektive der Ereignisse von 1809 wichtig Hans von VOLTIELINI, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809, Gotha 1909. Martin Schennach, Innsbruck, bereitet eine Monographie vor, die „1809“ sowohl in die europäische Politik der napoleonischen Epoche als auch in den Kontext der frühneuzeitlichen Revoltenforschung einbetten wird.

19 Vgl. Reinhard STAUBER, Der Diskurs über die kulturelle und politische Identität der italienischen Tiroler. In: Otto DANN u.a. (Hg.), Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches, Köln 2003, S. 379–408; Mario ALLEGRI (Hg.), L'affermazione di una società civile e colta nella Rovereto del Settecento, Rovereto 2000.

kennen gelernt haben.²⁰ Ihr marktliberales Credo lässt sich auf den einfachen Nenner bringen, möglichst wenig Zollbelastung für den Transithandel und einen möglichst einfachen Warenumsatz auf dem Messeplatz Bozen sicherzustellen.

Vor allem danach richtete sich die Bereitschaft der Bozener Wirtschaftseliten zur Kooperation mit den wechselnden Herren der Stadt; deswegen verband sie mit der bayerischen Administration, die Ende 1806 alle noch bestehenden Privatmauten und Transportmonopole abschaffte, ein durchaus positives Verhältnis. Auch in die Verhandlungen für einen Handelsvertrag Bayerns mit dem Königreich Italien (der schließlich wegen einer zu offensichtlichen Bevorzugung der Interessen Napoleons vom bayerischen König nicht ratifiziert wurde) wurde die Gruppe von München aus 1807/08 aktiv eingebunden.²¹

Deutlich wird am Beispiel der Wirtschaftseliten, dass der Trend der Großstaaten zur Gleichbehandlung aller Landesteile, etwa in der Zollpolitik, in der Region vor allem als Ungleichbehandlung empfunden wurde; dagegen postulierte man, wie der reichhaltigen Überlieferung des Bozener Merkantilmagistrats zu entnehmen ist, unter Verweis auf die geographischen Verhältnisse die Rechte quasi einer Sonderwirtschaftszone – zur Sicherung, wie Franz von Plattner, Bozener Merkantilkanzler seit 1803, nicht müde wurde zu formulieren, von „Seele und [...] Mark des Tirolischen Kommerzes“²², des Transithandels nach Nord und Süd.

III. Die Funktionselite der Verwaltungsfachleute – Bayern in Tirol

Als dritte Gruppe ist die Funktionselite der Verwaltungsfachleute anzusprechen, die Routiniers des Provisoriums und die Administratoren der Veränderung, die die Funktionsfähigkeit der vor allem für die Ressourcenextraktion unentbehrlichen Institutionen zu gewährleisten hatten – gehörte doch die staatlich-administrative Integration bisher separierter Territorien und Personenverbände innerhalb immer kürzerer Zeiträume, hochgradig beeinflusst von schwer prognostizierbaren exogenen politischen Faktoren, zu den charakteristischen Strukturelementen der napoleonischen Umbruchszeit.²³ Wechsel der Herrschaft bzw. ständige territoriale Umgliederungen waren

20 Wichtig dazu: Hans HEISS, Die ökonomische Schattenregierung Tirols. Zur Rolle des Bozner Merkantilmagistrates vom 17. bis ins frühe 19. Jahrhundert. In: *Geschichte und Region / Storia e regione* 1 (1992) 1, S. 66–87.

21 STAUBER, Zentralstaat, S. 476–505.

22 Südtiroler Landesarchiv Bozen, Archiv des Merkantilmagistrats Bozen 3.7.51, Nr. 50, fol. 602 (aus einer Ausarbeitung von 1814); vgl. Carl von BRAITENBERG, Der Merkantilkanzler Franz von Plattner (1771–1817). Ein Kapitel zur Geschichte von Bozen. In: *Der Schlern* 45 (1971), S. 150–161.

23 Wichtigster systematischer Aufriss: Stuart WOOLF, *Napoleon's Integration of Europe*, London/New York 1991, S. 83–132. Vgl. daneben die Beiträge in Christof DIPPER u. a. (Hg.), *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz*, Berlin 1995, v. a. Christof Dippers Einleitung „Die zwei Gesichter der napoleonischen Herrschaft“, S. 11–25.

im napoleonischen Europa gleichsam der Normalfall. Kontinuität findet sich daher nicht so sehr in den räumlichen Zuschnitten als vielmehr in den Integrationsmethoden, im Leitbild der Herstellung „rationaler und effektiver Homogenität“, im Ausformen des Instrumentariums einer „bürokratischen Entwicklungs-, Diktatur“²⁴, in Zugriffen bisher unbekannter Intensität auf eine immer uniformer werdende Masse von Bürger-Untertanen. Dem staatlichen Handeln, insbesondere dem Ordnungshandeln der staatlichen Bürokratie, kam dabei entscheidende Bedeutung zu.

Nach dem staatsrechtlichen Übergang Tirols an Bayern infolge der Bestimmungen des Pressburger Friedens war die Instruktion für Karl Graf Arco von Anfang 1806, auf deren Grundlage er als Hofkommissar des bayerischen Königs Max Josephs Tirol in Besitz nehmen und von Innsbruck aus vorläufig verwalten sollte, in der für Montgelas und seinen Chefjuristen Zentner typischen Weise abwartend-moderat formuliert und eher auf Bewahrung ausgerichtet.²⁵ Gerichte und Behörden sollten im Namen des neuen Landesherrn, doch nach der bisherigen Organisation und mit dem bisherigen Personal weiterarbeiten. Auf die Einhebung einer Kriegskontribution wurde verzichtet. Im Übrigen verzögerte sich die faktische Besitzergreifung im südlichen Landesteil bis Hochsommer 1806, da Napoleon auf der Einrichtung einer breiten demilitarisierten Sicherheitszone an der neuen bayerischen Südgrenze gegenüber dem Regno d'Italia bestand.²⁶

Arco arbeitete in Innsbruck vorerst mit der Landesstelle der habsburgischen Verwaltung (dem „Gubernium“, das in „Generalkommissariat“ umbenannt wurde) nach deren kollegialischer Geschäftsordnung von 1784 weiter.²⁷ Die Truppe der vormals habsburgischen Gubernialräte war altersmäßig und gesundheitlich bereits recht angeschlagen, für Arco aber, wie er vielfach in seinen Berichten nach München betonte, wegen ihrer detaillierten Kenntnisse des Landes unentbehrlich. Bis Mitte 1807 wurden die meisten Gubernialräte der österreichischen Zeit mit vollen Bezügen in den Ruhestand versetzt und durch sechs jüngere Beamte aus Bayern ersetzt. Eine formelle Neugründung nach dem effektiveren Organisationsschema der bayerischen Landesdirektionen konnte Arco in München allerdings nicht durchsetzen.

Erste Arrondierungsmaßnahmen betrafen die Gerichtsbezirke, die wesentlich vergrößert wurden, und deren Organisierung nach den bayerischen Normen

24 Werner K. BLESSING, Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 41 (1978), S. 633–700, hier S. 633–636.

25 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Österreichische Territorien 43/170, Nr. 1. Vgl. dazu auch Eberhard WEIS, Montgelas und Tirol (1806–1814). In: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 78 (1998), S. 209–228, hier S. 213–215.

26 Reinhard STAUBER, La dominazione Bavarese nel Roveretano. In: Mario ALLEGRI (Hg.), Rovereto, il Tirolo, l'Italia. Dall'invasione napoleonica alla Belle Époque, Bd. 1, Rovereto 2001, S. 45–62, hier 45–50.

27 Joseph von HÖRMANN, Tirol unter der bayerischen Regierung. Mit Aktenstücken, Bd. 1, Aarau 1816, S. 100–107; STAUBER, Zentralstaat, S. 286–290.

von 1802. Dabei musste die Administration Montgelas die 114 zum Teil winzigen Patrimonialgerichte freilich vorerst bestehen lassen. Die Verkleinerung der Zahl der Landgerichte resultierte fast ausschließlich aus Zusammenlegungen, nicht aus Neuzuschnitten. In der Praxis der Folgejahre kam es in vier Fällen zur erneuten Aufteilung von Gerichtsbezirken, die sich als zu weitläufig erwiesen hatten, oder zur Einsetzung einer Art von Vize-Landrichtern („exponierten Aktuaren“) in besonders großen oder unwegsamem Gerichten. Hofkommissar Arco bezeichnete diese provisorische Verdopplung der Gerichtsspitzen als unter den schwierigen Bedingungen eines Gebirgslandes als unumgänglich; dem bayerischen Finanzminister Hompesch war sie als „Anomalie im ganzen System“ freilich ein Dorn im Auge.²⁸

Bei der Besetzung der Beamtenstellen in Tirol verfolgte das Münchner Innenministerium eine vorsichtige Grundlinie und verzichtete auf überstürzte Änderungen. Auch Hofkommissar Arco legte auf die Weiterarbeit erfahrener Beamter großen Wert.²⁹ Ein gründliches Personalrevirement gleich nach dem Herrschaftswechsel hätte nicht nur allen Praktikabilitätsüberlegungen widersprochen, sondern wäre wegen der dabei anfallenden Pensionszahlungen auch gar nicht finanzierbar gewesen, nachdem im November 1806 alle in Tirol angestellten Beamten definitiv in bayerische Staatsdienste nach der Pragmatik von 1805 übernommen worden waren. Trotzdem belief sich 1810 der Anteil der Pensionszahlungen an den bayerischen Gesamtausgaben für den „öffentlichen Dienst“ in Tirol schon auf 35 %.

Aus München wurde als Leitlinie für die Besetzung neuer Stellen zwar vorgegeben, möglichst viele aus Altbayern stammende Beamte nach Tirol zu berufen (und umgekehrt auch Tiroler nach Bayern zu versetzen), doch die Forschungen von Margot Hamm zeigen, dass man von einer Realisierung dieser abstrakten Prinzipien weit entfernt blieb.³⁰ Von einem weitgehenden Austausch des Verwaltungspersonals in Tirol 1806–1808 kann keine Rede sein. Die bayerische Innenverwaltung war und blieb im Gegenteil angewiesen auf Bewerbungen aus dem Land selbst, zum einen, weil sie Leute brauchte, die mit den weiterhin geltenden österreichischen Gesetzen vertraut waren, zum anderen, weil für Einsätze südlich von Bozen italienische Sprachkenntnisse unverzichtbar waren. Von den 15 Landrichtern, die Ende 1806 und 1807 im Zug der Umorganisation der Gerichte im Inn- und Eisackkreis neu eingesetzt

28 Aus der älteren Literatur sei hingewiesen auf Alois Freiherr von MAGES, *Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren*, Innsbruck 1887, S. 11, 232–240, sowie Fridolin DÖRRER, *Die bayerischen Verwaltungssprengel in Tirol 1806–1814*. In: *Tiroler Heimat* 22 (1958), S. 83–132, hier S. 93–96, 98–100 mit den Karten 1 und 3. Das Zitat Hompeschs nach der zentralen Monographie zum Thema dieses Abschnitts: Margot HAMM, *Die bayerische Integrationspolitik in Tirol 1806–1814*, München 1996, S. 149. Zur Staatsintegration Neubayerns auf bürokratischer Ebene vgl. auch DEMEL, *Staatsabsolutismus*, S. 98–132.

29 Grundlegend dazu, HAMM, *Integrationspolitik*, v. a. S. 175–238.

30 HAMM, *Integrationspolitik*, S. 188 f., 208–223.

wurden, stammten elf aus Tirol und nur vier aus Bayern. Ab 1810 wurde in den Gerichten de facto ein Paritätssystem angewandt, das jeweils einen bayerischen Richter mit einem Tiroler Stellvertreter bzw. umgekehrt zusammenspannte.

Der italienischsprachige Süden Tirols stellte in mancher Hinsicht einen Sonderfall dar. Wie General-Kreiskommissar Welsberg wiederholt betonte, fehlte es im südlichsten Kreis an geeigneten Bewerbern, um auch nur die wichtigsten Dienststellen mit fachlich qualifizierten und zweisprachig kompetenten Beamten zu besetzen. Bei den Landrichterstellen dominierte das Indigenat nahezu uneingeschränkt: 13 der 14 Gerichte des Etschkreises waren mit italienischen Tirolern besetzt; bei den Stellvertretern sah es nicht anders aus. Alles, was man in München tun konnte, war, darauf zu achten, dass die Richter nicht in jenen Gegenden eingesetzt wurden, aus denen sie stammten. Kaum eine Chance dagegen bekamen Bewerber, die aus dem ehemaligen Hochstift Trient kamen, Advokaten zumeist, ohne Universitätsprüfungen oder staatliche Qualifikations-Bescheinigungen; sie standen bei Arco unter Generalverdacht, faul und unzuverlässig zu sein.³¹

Die bayerische Verwaltung blieb also gerade im Südteil Tirols stark auf erfahrene Verwaltungsbeamte, die ihre Region gut kannten, angewiesen. Einzelne, überlaut geäußerte kulturelle Ressentiments aus Bayern zuversetzter Amtsträger können diesen Befund nicht verschleiern. Eines der sprechendsten Beispiele in dieser Richtung lieferte der aus München als Präsident an das neu errichtete Appellationsgericht Trient versetzte Johann Maria von Bassus: „Auf allen, auch den windigsten Lebensgenuß muß man hier Verzicht thun; es gibt kein Theater, keine Musik, keine Gesellschaft, niemand den die Litteratur interessirt, und obwohl man hier ohngefähr 15000 Seelen zählt, auch eine Menge prächtige Paläste zu finden sind, so ist hier doch ein wahres Hottentottenland ... Noch mehr Arbeit wird es aber kosten, bis wir die hiesigen Einwohner zu Menschen umbilden. In ganz Trient ist nicht einmahl eine einzige Elementarschule, die jungen Leuthe wachsen wie das liebe Vieh heran. Kurz, wir sind hier in allem 200 Jahre zurück.“³²

Unwille und Renitenz bei bayerischen Beamten gegenüber einer Versetzung nach Tirol betrafen aber nicht nur das italienische Sprachgebiet.³³ Aufgrund der unsicheren politischen Situation im Land, der Loyalität der Bevölkerung gegenüber der angestammten Dynastie, nicht zuletzt auch wegen der relativ hohen Lebenshaltungskosten (die nicht durch Gehaltszulagen ausgeglichen wurden) bekam eine Versetzung nach Tirol in den Augen vieler Beamter

31 STAUBER, Zentralstaat, S. 294–298.

32 Wilhelm VOLKERT, Marginalien zur bayerischen Geschichte 1800–1810. Aus einem Adelsarchiv. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962), S. 414–469, hier S. 459 f.

33 Vgl. HAMM, Integrationspolitik, S. 223–229.

immer mehr den Charakter einer Strafmaßnahme. Dies verschärfte sich noch mit und nach den Ereignissen von 1809. Nun wurde der Dienst in diesem angeblich wilden und kulturfernen Gebirgsland mit seiner aufsässigen Bevölkerung geradezu zum negativen Mythos hochstilisiert, für dessen Absolvierung – das respektlose Wort vom „Buschgeld“ liegt auf der Zunge – man um Kompensation in Gestalt rascherer Beförderung oder der Verleihung von Auszeichnungen nachsuchte. Auch die zahlreichen Gesuche von nach Tirol abgeordneten Beamten um Rückversetzung, in denen abwechselnd die Gefährdung der eigenen Gesundheit, das Glück der Familie, die geordnete Erziehung der Kinder oder die ungenügende Bierversorgung als Gründe für eine Rückkehr nach Altbayern vorgeschoben wurden, sprechen eine deutliche Sprache im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten bei der administrativen Integration Tirols durch das Königreich Bayern.

Das *Kernproblem* der bayerischen Personalpolitik in Tirol war sicher nicht die Überschwemmung des Landes mit fanatischen Aufklärern Montgelas'schen Webmusters, die in der Bevölkerung allenthalben und sofort auf geschlossenen Widerstand gestoßen wären. Es lag vielmehr im notorischen, zu vielerlei Provisorien nötigen Mangel an Personal, an der hohen Zahl der zu versorgenden Pensionisten und das heißt letztlich: am Mangel an ausreichenden Haushaltsmitteln. Die Fluktuation auf den Verwaltungsstellen gerade der unteren Ebenen war sehr hoch; jede Neubesetzung riss ein Loch an anderer Stelle, das erst wieder gestopft werden musste. So kam im Inneren der Landesverwaltung ein veritables „Versetzungskarussell“ in Gang, bei dem Ergänzungen aus Altbayern die Ausnahme blieben.

Die Beamtenschaft erwies sich in Tirol – wie im übrigen napoleonischen Europa – als Träger einer bemerkenswerten personellen und professionellen Kontinuität in Zeiten herrschaftspolitischer Destabilisierung in dem Sinne, wie es Max Weber in seinen luziden Bemerkungen zur „Schicksalhaftigkeit der Bureaukratie“ für den „bureaukratische[n] Apparat“ beschrieben hat: „Er [der Apparat] funktioniert für die zur Gewalt gelangte Revolution und für den okkupierenden Feind normalerweise einfach weiter wie für die bisher legale Regierung. Stets ist die Frage: Wer beherrscht den bestehenden bureaukratischen Apparat? Und stets ist seine Beherrschung dem Nicht-Fachmann nur begrenzt möglich ...“.³⁴

Das Selbstverständnis als treue Diener jedes neuen legitimen Herrschers machte die Administrationsexperten zu wahren „Wandlungskünstlern“ und ließ

34 Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hrsg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl. Tübingen 1972, S. 128 f.

sie staatenpolitische Metamorphosen problemlos mitvollziehen.³⁵ Andererseits wäre es für jeden neuen Landesherrn faktisch unmöglich gewesen, ohne einen kleinen Stab regional erfahrener Verwaltungsbeamter den Übergang zu neuen Strukturen zu organisieren. Wie in einem System kommunizierender Röhren standen politisch erzwungener Wandel und die Selbstbeharrungskraft bürokratischer Apparate in Umbruchszeiten in enger Beziehung, getragen von dem Grundsatz, dass der legitimen Herrschaft loyaler Dienst geschuldet werde – Skrupel oder auch nur einschlägige Reflexion angesichts neuer Herrschaftsverhältnisse sind große Ausnahmen.

Auffallend scheint, dass dort, wo wir starke Brüche vermuten würden, unmittelbar nach Kriegen, territorialen Umgliederungen oder Inbesitznahme durch eine neue Herrschaft, zunächst Kontinuitätsmomente prägend bleiben: Gesetze, Verordnungen und Rechtssystem bleiben vorläufig aufrecht, das Personal auf seinem Posten. Die Suche nach erfahrenen Administratoren führt eine Handvoll der immer gleichen Personen an die Schalthebel der Verwaltung, die sich als Routiniers in der Handhabung des Provisoriums profilieren. Spürbare und wahrnehmbare Einschnitte bringen dann erst die konkreten Arbeiten an der Neuorganisation, die Ankunft neuer Spitzenbeamter oder die Umsetzung neuer Grundsatzvorschriften, wie es bei der bayerischen Verfassung von 1808 der Fall war.

IV. Der große Einschnitt: Die bayerische Konstitution von 1808

Entsprechend Montgelas' in einer Besprechung der Münchener Ministerien am 20. Januar 1808 artikulierten Vorstellung, dass Bayern „künftig mit allen seinen Provinzen nur einen Staats Körper ausmachen darf“³⁶, wurde die Konstitution vom 1. Mai 1808 das Vehikel schlechthin der administrativen Integration für den 1806 territorial noch einmal neu formierten und zum Königreich erhobenen Mittelstaat Bayern.³⁷

35 Werner GIESSELMANN, Die brumairianische Elite. Kontinuität und Wandel der französischen Führungsschicht zwischen Ancien Régime und Julimonarchie, Stuttgart 1977, S. 545. Zum selben Befund für die napoleonische Zeit gelangt Stefan BRAKENSIK, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999, S. 86 f., 92 am Beispiel der von ihm untersuchten Personengruppe, der Ortsbeamten in Hessen-Kassel.

36 Maria SCHIMKE, Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 4: Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, München 1996, Nr. 6, S. 71.

37 Zur Konstitution von 1808 vgl. zusammenfassend, mit Verweis auf die ältere Literatur (worunter hier wenigstens hingewiesen sei auf Fritz ZIMMERMANN, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, Teil 1: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, München 1940), SCHIMKE, Quellen, S. 37–40, Abdruck ebda., Nr. 7, S. 72–82; Eberhard WEIS, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825). In: Max SPINDLER/Alois SCHMID (Hgg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4/1, 2. Aufl. München 2003, S. 3–126, hier S. 64–67. Die Notwendigkeit der Adaptierung Tirols in das neu-bayerische System spielte bei den Besprechungen der Münchener Minister mit ihrem Kurfürsten über den Erlass einer Verfassung 1807 durchaus eine Rolle; vgl. SCHIMKE, Quellen, Nr. 5, S. 69; WEIS, Montgelas und Tirol, S. 374. Zum „französischen Jahr“ 1808 vgl. auch DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 37–54.

Die darauf einsetzende Reform- und Umgestaltungswelle war in Bayern durch eine entsprechende Gesetzgebung seit 1799 vorbereitet worden, während Tirol, das ohnehin ganz andere Institutionen besaß, davon fast unvorbereitet und mit viel kürzeren Übergangsfristen getroffen wurde. Dies galt für die Aufhebung der Ständevertretung zum 1. Mai 1808 (was in Altbayern nur noch ein formaler Akt war), die Einführung des Systems der Kreisverwaltung im Oktober 1808³⁸ mit drei neu zugeschnittenen, etwa gleich großen Kreisen an Inn, Eisack und Etsch (Hauptorte Innsbruck, Brixen bzw. Trient) ohne eine gemeinsame Ober-, d.h. Landesbehörde, die Schaffung eines dreistufigen Instanzenzugs in der Justiz mit neuen Appellationsgerichten in Innsbruck und Trient (wobei das materiell anzuwendende Recht zunächst jenes Österreichs blieb³⁹) und die Verstaatlichung der Kirchen- und Familienstiftungen.

Im Etschkreis, dem „Circolo dell’Adige“ mit dem Vorort Trient ist übrigens ein bemerkenswerter Fall von Kontinuität im Amt zu konstatieren: Hier wurde Johann Graf von Welsberg als „General-Kreiskommissar“ bestätigt, der diesen Posten schon 1803, gleich nach der Säkularisation des Hochstifts Trient, als österreichischer Kreishauptmann an der Etsch angetreten hatte und von Bayern 1806 übernommen worden war.⁴⁰ Neben ihm arbeiteten als Kreisräte erfahrene, fast durchweg aus der Region stammende, mehrsprachig kompetente Verwaltungsbeamte wie Francesco de Riccabona oder Luigi Marcabruni, die das Gebiet des Trienter Kreises gut kannten.

V. „Ist Minister Montgelas belehret durch Tirol?“

Schon Mitte Mai 1809, als den bayerischen und französischen Truppen unter Marschall Lefebvre gerade zum ersten Mal die Rückeroberung Tirols nach dem Losbrechen des Aufstandes einen Monat vorher gelungen war, hatte Kronprinz Ludwig dem bayerischen Finanzminister Johann Wilhelm Freiherrn von Hompesch brieflich die Frage unterbreitet: „Ist Minister Montgelas belehret durch Tirol?“⁴¹, um auf die aus seiner Sicht zu ziehenden Konsequenzen für den künftigen Umgang mit dem schwer zu gewinnenden und zu behauptenden Gebirgsland hinzuweisen.

Nach dem Schönbrunner Friedensschluss vom 14. Oktober und den Siegen der Generäle Drouet und Wrede Anfang November, die den Aufstand nördlich des Brenner endgültig beendeten, entspann sich um die Jahreswende

38 Allg. dazu Wilhelm VOLKERT, Die bayerischen Kreise. Namen und Einteilung zwischen 1808 und 1838. In: Ferdinand SEIBT (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, Bd. 2, München 1988, S. 308–323, hier S. 308–313; Wilhelm VOLKERT (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 118 f., 146 f.

39 Vgl. MAGES, Justizverwaltung, S. 13–23, 40–42, 54 f.

40 HAMM, Integrationspolitik, S. 100, 420. Zu Welsberg, der im April 1809 vom österreichischen Intendanten Hormayr nach Ungarn deportiert wurde, vgl. auch Walter DEMEL, „Beförderungen“ und Versetzungen. Zur Personalpolitik Montgelas 1814/16. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 42 (1979), S. 107–125, hier S. 112–117.

41 Eberhard WEIS, Montgelas Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799–1838, München 2005, S. 452.

1809/10 in einem Notenwechsel zwischen dem bayerischen Gesandten in Paris Cetto und Napoleons Außenminister Champagny ein zähes Ringen um die politische Zukunft der Region.⁴² Seitens Bayerns ging es dabei vor allem um die Vermeidung der Abtretung des Südens des Landes an das italienische Königreich und um Argumente in die Richtung, der Aufstand sei nicht durch Fehler der bayerischen Verwaltung, sondern durch die Agitation der Agenten des Wiener Hofes entstanden, also Folge der allgemeinen Kriegspolitik des österreichischen Kaisers seit 1807/08 gewesen. Schließlich wies Cetto wiederholt darauf hin, die Verfassung Bayerns und damit auch das in Tirol etablierte System entsprächen hinsichtlich der verwaltungstechnischen und rechtlichen Grundsätze jenen des französischen Kaiserstaates und des italienischen Regno.

Napoleon dagegen, vom französischen Gesandten in München Otto entsprechend informiert, ließ argumentieren, Bayern sei offensichtlich mit dieser Erwerbung überfordert gewesen. Jederzeit könne ein neuer Aufstand ausbrechen. Entweder kehre man zu den Institutionen der österreichischen Zeit zurück, mit denen Tirol zufrieden gewesen sei, oder man müsse das Land teilen, um ihm die Stärke zu erfolgreichem Widerstand für alle Zukunft zu nehmen. Champagny behauptete am 10. Januar 1810 gar, Napoleon wisse „nur zu gut, dass man die Völker nicht mit Abstraktionen und Exposés von Prinzipien regiert.“ Und über die Konstitution von 1808 fügte er an: „Wie gut diese Verfassung immer sein mag für andere Zeiten und andere Orte, ihre Anwendung auf Tirol ist verdammt worden durch ein Urteil, gegen das es keine Berufung gibt, nämlich die Erfahrung.“⁴³ Ihre Einführung habe unnötig provozierend gewirkt durch den völligen Umsturz der alten Einrichtungen. Champagny (General Verger, der Vertreter Münchens in Napoleons Hauptquartier 1809, beschrieb ihn als eifrigen Katholiken, „der jeden Tag zwei Messen hört“⁴⁴) selbst hatte schon früh auf den Fehler einer zu offensiven Religionspolitik der bayerischen Behörden hingewiesen. Eher denn als Zeugnis für die pragmatische Bereitschaft Napoleons, in bestimmten Ausnahmefällen Konzessionen an lokale Verhältnisse zu machen unter dem Prätext, künftig dort Ruhe zu haben⁴⁵, wird man diese Äußerungen im Zusammenhang mit dem bis zur Jahresmitte 1810 andauernden, erbitterten politischen Gezerre um die Aufteilung Tirols zu interpretieren haben.

Montgelas, der sich gerade in Paris aufhielt, Ende 1809 in den Grafenstand erhoben worden war und zu dieser Zeit Außen-, Innen- und Finanzministerium

42 Dies und das Folgende nach WEIS, Montgelas, S. 442–448.

43 WEIS, Montgelas, S. 446.

44 WEIS, Montgelas, S. 440.

45 Dass Napoleon sich gegebenenfalls auch dieser politischen Option zu bedienen wusste, zeigt am Beispiel der schweizerischen Eidgenossenschaft Eberhard WEIS, Zentralismus und Autonomie im Alpenraum im Zeitalter Napoleons. In: DERS., Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform, hg. v. Walter DEMEL/Bernd ROECK, München 1990, S. 125–151.

gleichzeitig innehatte, erkannte rasch, dass es zumindest taktisch klug sein würde, auf die französischen Vorwürfe zu reagieren. In einer Note an Champagny vom 27. Januar 1810 zählte er eine Reihe konkreter Maßnahmen auf, die er zur Verbesserung der Akzeptanz seiner Politik in Tirol durchzuführen beabsichtigte.⁴⁶ Die Kreise sollten bleiben, darüber aber sollte ein Prinz des Königshauses als Generalgouverneur in Innsbruck residieren und als eine Art Symbol für die alte Einheit des Landes stehen. Ebenso sollte eine Art Provinzial-Versammlung aus Vertretern der Notabeln von Inn-, Eisack- und Etsch-Kreis konstituiert werden mit dem Recht, bei der Verteilung der direkten Steuern mitzuwirken und Beschwerden über Beamte entgegenzunehmen. Die Gerichtsbarkeit der Grundherren sollte abgeschafft werden, dagegen wurden der Bestand der Universität Innsbruck und der noch nicht aufgehobenen Klöster garantiert. An die entsprechende Maßnahme Josephs II. zwei Jahrzehnte zuvor erinnerte die formelle Aufhebung des Konskriptionssystems; die Rekrutierung sollte künftig auf Ebene der Kommunen in autonomer Organisation durch diese stattfinden.

Die meisten dieser Zusagen wurden nicht realisiert.⁴⁷ Bayern blieb ab August 1810 nur mehr der nördliche Landesteil (organisiert als ein einziger Kreis); die Finanzmittel waren knapp; ab 1812 diktierte der Krieg wieder das europäische Geschehen und auch die Münchener Innenpolitik. Kronprinz Ludwig residierte seit Oktober 1810 im Winterhalbjahr als Generalgouverneur des Innkreises in Innsbruck (im Sommer allerdings in Salzburg, da er im Salzachkreis die gleiche Würde bekleidete). Die Patrimonialgerichte wurden Ende 1809 formell suspendiert, die Landgerichte wieder vermehrt, d.h. ihre Sprengel verkleinert, die Zuständigkeit in Strafsachen abgetrennt. Von den kirchen- und religionspolitischen Verordnungen wurde nichts zurückgenommen, die Universität wurde Ende 1810 doch aufgehoben, die Aushebungen zum Militär ab März 1810 bis Sommer 1813 fortgesetzt. 1811 schrieb Montgelas an Kronprinz Ludwig, eine kritische Anfrage wegen der Verstaatlichung des Stiftungswesens beantwortend, der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Untertanen des Königreichs sei durch die Konstitution zum Fundamentalgesetz erhoben worden; davon könne es für keinen Landesteil eine Ausnahme geben.

Auch in der Rückschau, in seinem nach der Entlassung Anfang 1817 angefertigten „Compte rendu au roi“, spielte Montgelas die politischen Konsequenzen der Erfahrungen von 1809 herunter und schrieb: „Vor allem, um die Bewohner dieser Provinz zu beruhigen und weil die Regierung sich überall mit ihrem System durchgesetzt hatte, konnte man ohne Nachteil die Anwendung dieses Systems abmildern. Daher schlug ich [...] 1810 [...] vor, sich in der Ausführung der Grundsätze nachsichtig zu zeigen, ohne indes-

46 WEIS, Montgelas, S. 448–450.

47 WEIS, Montgelas, S. 450–452.

sen eines der bisher bestehenden Gesetze zu widerrufen [...] Man erlaubte einige Wallfahrten, einige Prozessionen und die Aufführung der religiösen Schauspiele“.⁴⁸ Die Teilung des Landes in drei Kreise wird vorsichtig als Fehler angedeutet – freilich wird dieser Fehler nicht verortet im politischen System, das die Verfassung nun einmal für das ganze Königreich vorgeschrieben habe, sondern in einer ungenügenden Kooperation der drei Generalkommissare. Für Montgelas, den Rationalisten, Zentralisten, war es weder vorstellbar noch akzeptabel, dass Gleichbehandlung an der Peripherie als Ungleichbehandlung erfahren wurde. Milderungen in der Exekution mussten genügen; eine Änderung der Grundsätze schien denkmöglich. Natürlich fürchtete er auch Präzedenzfälle und die Ausweitung von Ausnahme-Forderungen auf andere „neu-bayerische“ Gebiete wie etwa Schwaben.

Nach der Übernahme Tirols durch den habsburgischen Landesherrn im Juni 1814 wurde das zentralisierende Herrschaftskonzept im übrigen nahtlos fortgeführt⁴⁹: Das Land blieb formiert als eine „Provinz“ mit sieben Kreisen; die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde de jure readmittiert, die Landgerichts-Organisation und die Staatsaufsicht über die Administration der Gemeinden und der Stiftungen bestand aber weiter. Die Landesverfassung von 1816 mit der Wiedereinrichtung einer ständischen Vertretung für Tirol blieb weiter hinter den Erwartungen zurück, insbesondere hinsichtlich des Steuerrechts. In Anknüpfung an das Modell von 1791 wurde die militärische Gestellungspflicht aller 18–28-jährigen Tiroler zu einem regulären Truppenkörper, einem nur in Tirol ausgehobenen und von dort aus beschickten Jäger-Regiment, eingeführt; die Dienstzeit betrug acht statt der üblichen 14 Jahre. Einige symbolische Konzessionen konnten gemacht werden, ohne von den zentralstaatlichen Machtansprüchen etwas preiszugeben, etwa die Rückkehr der Kapuziner und Franziskaner in ihre Niederlassungen oder die Toleranz gegenüber den traditionellen Riten der Volksfrömmigkeit.

Wir sind hier mit dem scheinbaren Paradox konfrontiert, dass sich der moderne Staat mit seiner Regelungstiefe und seinen Leistungsansprüchen in unserer Region offensichtlich nur im Rahmen alter, traditioneller dynastischer Bindungen etablieren konnte. Der österreichische Regierungsapparat gebot über eine große Grundloyalität in Tirol, kannte – aus eigener Erfahrung – die Bedeutung symbolischer Bindungen und konnte nach 1814 ohne Druck von außen und ohne Zeitdruck handeln. Ferdinand HIRN bemerkte schon 1913, nach den Erfahrungen des Josephinismus hätten Anstöße zur Modernisierung Tirols eigentlich nur noch von außerhalb des Landes kommen können, von einer „Fremdherrschaft“.⁵⁰

48 WEIS, Montgelas und Tirol, S. 453.

49 Josef FONTANA, Von der Restauration bis zur Revolution. In: Geschichte des Landes Tirol, Bd. 2, Bozen u. a. 1986, S. 583–760, S. 588–608.

50 Ferdinand HIRN, Geschichte Tirols von 1809–1814, Innsbruck 1913, S. 559

VI. Das südliche Tirol als „Dipartimento dell’Alto Adige“

Nach der Beendigung des Kriegs mit Österreich und der endgültigen Niederschlagung des Aufstands ordnete Napoleon in einer knappen Direktive an seinen Außenminister Champagny von Weihnachten 1809 (sie begann mit dem berühmten Satz „Il est temps de terminer les affaires d’Allemagne“) die Teilung Tirols an: Bayern (das 1810 Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Teile des Hausruckviertels, Bayreuth und Regensburg neu zugesprochen bekam) könne das „Tyrol allemand“ behalten, nicht aber das „Tyrol italien“ und die Verfügung über die Pustertal-Straße.⁵¹

Der konkrete topographische Bezug dieser Bezeichnungen blieb lange unklar und umstritten. Napoleon scheint an den Alpenhauptkamm als Scheidelinie gedacht zu haben, Bayern orientierte sich am Verlauf der Sprachgrenze zwischen Salurn und Trient und startete im Frühjahr 1810 eine Kampagne von Motionen aus den umstrittenen Gerichten, die den Verbleib des Unterlandes und der ladinischen Gerichte beim „lieben deutschen Vaterland“ einforderten.⁵² Umstritten waren also vor allem das Wirtschaftszentrum Bozen und das Unterland. Die französischen Militärbefehlshaber im Süden hatten den Bayern die Reaktivierung ihrer Verwaltungsordnung konsequent untersagt und schon im Dezember 1809 eigene Administrationskommissionen eingesetzt.

Auch der Pariser Vertrag zwischen Frankreich und Bayern vom 28. Februar 1810⁵³ fixierte noch keine Grenzlinien, sondern sah lediglich vor, dass die von Bayern im „Tyrol Italien“ abzutretenden Gebietsteile territorial zusammenhängend und dem Regno bzw. den Illyrischen Provinzen benachbart liegen sowie eine Bevölkerungszahl von 280–300.000 Menschen aufweisen sollten. Die entsprechenden, in Bozen geführten Verhandlungen zur Umsetzung dieser Vorgaben zogen sich bis Juni 1810 hin; schließlich setzte Frankreich bei der Festlegung der neuen Grenze zwischen den Königreichen Italien und Bayern seinen Willen zur Gänze durch: Die Talengen der Etsch bei Lana und des Eisack bei Klausen bildeten – nach einem traditionsreichen Muster – die neue Grenze; Trient und Bozen kamen an Italien, Meran und Brixen blieben bei Bayern.⁵⁴

51 *Correspondance de Napoléon I^{er}*, Bd. 20, Nr. 16085, S. 85–87 (24.12.1809). Zu den diplomatischen Verhandlungen über Tirol 1810 vgl. VOLTIELINI, *Forschungen und Beiträge*, S. 301–306; HIRN, *Geschichte Tirols*, S. 46–62; Marcel DUNAN, *Napoléon et l’Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806–1810*, Paris 1942, S. 267–272; Hans LIMMER, *Der Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810. Seine Vorgeschichte und Durchführung*, Diss. München 1921; STAUBER, *Zentralstaat*, S. 362–385; WEIS, *Montgelas* S. 459–466.

52 STAUBER, *Zentralstaat*, S. 375–379; das Zitat aus einer Denkschrift mit dem Thema „Was ist Welschtirol und wie kann es auf eine zweckmäßige und natürliche Art vom teutschen Tirol getrennt werden“, die im Laufe der erwähnten Kampagne ausgearbeitet wurde (Tiroler Landesarchiv, Bayer. Archiv Fasz. B 49 (aus 4/I/B/II), Nr. 1c, Pos. 4, Nr. 1).

53 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Staatsverträge 1452; Text auch bei LIMMER, *Pariser Vertrag*, S. 101–103.

54 HIRN, *Geschichte Tirols*, S. 62–86; STAUBER, *Zentralstaat*, S. 379–385 (auch zu taktischen Forderungen aus Mailand nach einer Grenzziehung am Brenner).

Im Osten wurden ohne formelle völkerrechtliche Grundlage, auf der Basis militärischer Inbesitznahme durch französische Truppen, zunächst die Tiroler Gerichte Lienz und Sillian (im Juni 1810) sowie das salzburgische Gericht im Iseltal, (Windisch-)Matrei (im Februar 1811) dem neuen Kunststaat der „Illyrischen Provinzen“ zugeschlagen.⁵⁵

Nach diesen zähen Verhandlungen zog sich die formale Eingliederung des südlichen Tirol als letztes, 24. und nördlichstes Departement in das napoleonische Königreich Italien 1809/10 ebenfalls über einen langen Zeitraum, fast ein Jahr, hin.⁵⁶ Der französische Militärkommandant Baraguey d’Hilliers organisierte in Napoleons Auftrag Ende 1809 für den zur Abtretung an Italien vorgesehenen Südteil Tirols eine zivile Übergangs-Verwaltung, richtete in Trient eine in seinem Namen handelnde Provisorische Verwaltungskommission ein und berief an ihre Spitze einen erfahrenen Fachbürokraten mit exzellenten Kenntnissen der Region und diplomatischen Erfahrungen, Sigismund von Moll (1758–1826).⁵⁷ Moll war seit 1773 in habsburgischen Diensten gestanden und zwischen 1790 und 1801 Hauptmann des österreichischen Verwaltungskreises „Ai Confini d’Italia“ in Rovereto gewesen, danach einige Jahre Vertreter der Wiener Regierung bei der Cisalpinischen Republik in Mailand. 1805 war er für ein Jahr als Mitarbeiter des leitenden Ministers Graf Cobenzl nach Wien gegangen, Mitte 1806 hatte er sich auf die Güter seiner Familie nach Villalagarina zurückgezogen, ohne formell aus österreichischen Diensten auszuscheiden. In der bayerischen Zeit hatte er keine öffentlichen Ämter bekleidet und sich auch 1809 aus allen habsburgischen Restitutionsbestrebungen im Zusammenhang mit dem Tiroler Aufstand herausgehalten. Diese Konstellation machte Moll zum idealen Kandidaten für jenen lokalen Verwaltungsexperten, der den Übergang des südlichen Tirol an das Königreich Italien maßgeblich begleiten sollte.

Napoleon hatte im April 1810 die prinzipielle Einrichtung eines neuen Departements des Königreichs Italien aus den bayerischen Abtretungen unter dem (ganz unüblichen) Namen „Dipartimento del Tirolo“ angeordnet unter dem Vorbehalt von Dotationsdomänen für Adel und Militär in der Höhe eines Jahresertrags von 200.000 Francs, die vor allem für Kommandeure der Spanien-Armee bestimmt waren.⁵⁸ Dem Präfekten des Dipartimento dell’Adige (Verona), Antonio Smancini, der im Sommer 1810 in Trient die Organisation des „Dipartimento dell’Alto Adige“ (so die am 25. Mai 1810 korrigierte Namensform) nach den Verwaltungsgrundsätzen des Regno vorbereitete, und auch noch dem ab dem 1. September 1810 amtierenden

55 Vgl. HIRN, *Geschichte Tirols*, S. 85 f., 313 f.

56 Dazu und zum folgenden STAUBER, *Zentralstaat*, S. 323–346.

57 Vgl. *Atti del convegno Moll*.

58 *Archivio di Stato Milano, Uffici regi parte moderna 12, pos. 1, Nr. 5220.*

ersten Präfekten des Dipartimento, Alessandro Agucchi, stand Moll durchgehend als Ratgeber und Organisator zur Seite. Die Präfektenstelle im eigenen Department blieb ihm nach den herkömmlichen Grundsätzen des französisch-italienischen Verwaltungssystems verschlossen; dafür ernannte Napoleon ihn Ende 1810 zum Senator des Königreichs Italien. Neben Moll arbeiteten in den provisorischen Verwaltungsbehörden der französischen Militärbesetzung die erfahrenen Verwaltungsleute der österreichischen und bayerischen Zeit weiter, an ihrer Spitze Francesco de Riccabona, Kreishauptmann in Rovereto.

Auf Molls Empfehlungen hin setzte Organisationskommissar Smancini in Mailand 1810 für das neue „Dipartimento dell’Alto Adige“ einige Abweichungen vom Zentralisierungsschema des italienischen Regno durch⁵⁹, etwa eine vermehrte Zahl von Vizepräfekturen („Distretti“) (fünf statt drei unter Hinweis auf die schwierigen Verkehrsverhältnisse im Gebirge) oder lange Übergangsfristen (bis 1818) für die subsidiäre Geltung des Deutschen als Gerichts- und Verwaltungssprache im Distrikt Bozen. Bozen erhielt ein Zivilgericht 1. Instanz; an der Präfektur wurde ein eigener Übersetzer angestellt, der die italienischen Gesetzes- und Verordnungstexte ins Deutsche zu übertragen hatte. Außerdem kam Molls Votum entscheidende Bedeutung für die Besetzung der meisten Dienstposten im neuen Dipartimento zu.⁶⁰

VII. Die „Illyrischen Provinzen“ – Die lange Wirkungsgeschichte eines kurzlebigen Kunststaats

Am Tag der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Schönbrunn, der nach 1805 die zweite vernichtende Niederlage des österreichischen Kaiserstaats besiegelte (14. Oktober 1809), schuf Napoleon in einem in seiner Kürze nicht zu unterbietenden Organisationsdekret die „Illyrische[n] Provinzen“. Ihnen wurde 1810/11, wie bereits erwähnt, das Gebiet des heutigen Osttirol angeschlossen, weiters 1811 noch einige Landstriche entlang des Isonzo/Soča.

Als für die napoleonische Epoche typischer „Kunststaat“ umfassten diese „Illyrischen Provinzen“ eine Vielzahl früherer staatsrechtlicher Zugehörigkeiten, nämlich

- habsburgische Gebiete vor allem der innerösterreichischen Ländergruppe: den westlichen Teil Kärntens (Villacher Kreis), Görz, Krain, Triest und Inner-Istrien,
- vom Königreich Bayern nach der Dreiteilung Tirols die Tiroler Gerichte Lienz und Sillian sowie das früher salzburgische Gericht (Windisch-) Matrei,

59 Wie dem (leider einzigen) zentralen Organisationakt des Mailänder Innenministeriums und den dort aufbewahrten Korrespondenzen zu entnehmen ist: Archivio di Stato Milano, Uffici regi parte speciale 33 (“Organizzazione Tirolo, ossia Alto Adige”).

60 Vgl. STAUBER, Zentralstaat, S. 334–346.

- Küsten und Inseln der Republik Venedig, vor allem das westliche Istrien und die dalmatinische Küste. Diese Gebiete waren vor 1797 venezianisch gewesen, dann an die Habsburgermonarchie gekommen und hatten 1806 an das Königreich Italien abgetreten werden müssen;
- Gebiete des Königreichs Kroatien, seit dem Mittelalter ein Nebenland der Stephanskronen, südlich der Save; hierher gehörte seit 1776 auch die Stadt Rijeka/Fiume,
- sechs Regimentsbezirke der von den Habsburgern seit der Rückeroberung Ungarns aufgebauten Militärgrenze, sowie
- Stadt und Territorium der Seerepublik Dubrovnik/Ragusa (von den Franzosen 1806 okkupiert und 1808 aufgelöst) sowie den Hafen von Cattaro/Kotor, dessen Räumung durch russische Truppen ebenfalls 1806 erfolgt war.⁶¹

Insgesamt handelte es sich um ein Gebiet von etwa 55.000 km², ein Konglomerat vollkommen verschiedener Traditionen und Kulturregionen, das sich auf der Landkarte von heute auf fünf Staaten aufteilt und damals eine ethnisch gemischte Bevölkerung von etwa 1,5 Millionen Menschen vereinte (etwa zur Hälfte Kroaten und Serben, zu circa einem Drittel Slowenen; deutsch- und italienischsprachige Bevölkerung bildeten das übrige Sechstel). Zum zentralen Verwaltungssitz wurde Ljubljana/Laibach bestimmt. Konfessionell gesehen waren 85% der Einwohner Angehörige der katholischen Religion, der Rest, an der vormaligen Militärgrenze und in Dalmatien, überwiegend Orthodoxe.⁶²

Staatsrechtlich wurden die „Provinzen“ direkt dem Kaiserreich Frankreich angeschlossen in dem Sinn, dass sie direkt Pariser Behörden unterstanden, doch bildeten sie, ähnlich wie etwa Katalonien, keinen konstitutiven Bestandteil des Kaiserstaats, da sie nicht durch einen förmlichen Senatsbeschluss dem französischen Staat integriert wurden und hier auch das Departements-System nicht eingeführt wurde. Die Zeit der französischen Herrschaft war zu kurz, um den militärischen Charakter der Administration zurücktreten zu lassen und eine gänzlich zivile Neuordnung einzuführen.⁶³

61 Vgl. Paul W. SCHROEDER, *The transformation of European politics 1763–1848*, New York 1994, S. 299 f.

62 Den besten und am leichtesten zugänglichen Überblick zur Geschichte der „Illyrischen Provinzen“ bietet die Studie von Sergij VILFAN, *Von den französischen Illyrischen Provinzen zum österreichischen Königreich Illyrien*. In: DIPPER, *Napoleonische Herrschaft*, S. 93–118. Kurzer Abriss: Alexander GRAB, *Napoleon and the transformation of Europe*, Basingstoke u.a. 2003, S. 188–196. Zur Geschichte der Adriaregion in der napoleonischen Epoche ebenfalls wichtig: Melitta PRVEČ-STELÉ, *La vie économique des Provinces Illyriennes*, Paris 1930; Amerigo APOLLONIO, *L'Istria Veneta dal 1797 al 1813*, Gorizia 1998; sowie neuerdings Janez ŠUMRADA, *Les principaux traits de la politique napoléonienne dans les Provinces illyriennes*. In: DERS. (Hg.), *Napoleon na Jadranu / Napoléon dans l'Adriatique*, Koper/Zadar 2006, S. 43–58.

63 Josip KOLANOVIĆ / Janez ŠUMRADA (Hgg.), *Napoléon et son administration en Adriatique orientale et dans les Alpes de l'est 1806–1814*. *Guide de sources*, Zagreb 2005, v.a. die Einleitung von Janez ŠUMRADA, *Statut juridique et organisation administrative des Provinces Illyriennes*, S. 21–41; Vgl. die Urteile zum Status der Illyrischen Provinzen im Grand Empire von WOLFF, *Napoleon's integration*, S. 51 („a special status, neither a simple military occupation nor rapid annexation“) und Frank J. BUNDY, *The administration of the Illyrian provinces of the French empire 1809–1813*, New York 1987, S. 5 („a second-class dependency of the French Empire“).

Die Beweggründe Napoleons für die Schaffung dieses künstlichen Staatsgebildes werden militärstrategische Überlegungen Richtung Osten und Balkan, eine Pufferzone gegen Österreich, Russland und die Weiterführung der Tradition der Militärgrenze gegen das Osmanische Reich, eingeschlossen haben, entscheidend aber dürften Belange der Wirtschaftspolitik gewesen sein, insofern sie sich seit 1806 als Dimension der französischen Hegemonialpolitik in Europa im Zeichen von Kontinentalsperre und Kontinentalsystem darstellte, also die Schließung der ostadriatischen Küste für britische Schiffe und britische Waren und die Sicherung eines Landwegs für den Handel mit Konstantinopel, besonders um Baumwolle zu importieren (der Ausbau der entsprechenden Straßenverbindung genoss hohe Priorität). Erinnert sei in diesem Zusammenhang an den nochmals verstärkt aggressiven Zug in Napoleons Expansions- und Hegemonialpolitik eben in den Jahren 1809/10 mit der Besetzung von Rom und der Angliederung des Kirchenstaats an Frankreich (Mai 1809), der Absetzung seines Bruders Louis als König von Holland, dessen Reich ebenfalls direkt Frankreich einverleibt wurde (Juli 1810), der Annexion der gesamten Nordseeküste mit den großen Häfen Emden, Bremen, Hamburg und Lübeck, was den Besitzstand des Königreichs Westfalen empfindlich schmälerte sowie des Gebiets zwischen Hamburg und Ostsee (Holstein) 1810 (einschließlich der Aufhebung des zum Rheinbund gehörenden Herzogtums Oldenburg) sowie dem Anschluss des eidgenössischen Wallis als Departement Simplon an das Kaiserreich, mit der wichtigen Straßenverbindung nach Oberitalien, ebenfalls 1810.⁶⁴

Übersehen werden darf auch nicht eine gewisse diplomatisch-strategische Komponente der Gründung, da Napoleon klar war, welche einen hohen Wert die „Provinzen“ und ihre Wiedergewinnung für den Kaiserstaat Österreich haben mussten, den der Friede von 1809 zur reinen Landmacht degradiert hatte. Gleich ab 1810 brachte der Empereur die „Provinzen“ gegenüber Metternich verschiedentlich als Verhandlungsgegenstand und Tauschobjekt (etwa gegen den Rest Galiziens, dessen nördlicher Teil für die Formierung des neuen Herzogtums Warschau hatte abgetreten werden müssen) ins Spiel, und Briefwechsel und Memoranden Metternichs lassen erkennen, dass die Rückgewinnung der „illyrischen“ Gebiete für ihn einen hohen Stellenwert hatte.⁶⁵

64 Vgl. u.a. Jean TULARD, *Napoleon oder Der Mythos des Retters. Eine Biographie*, Frankfurt 1982, S. 421 f.; Michael ERBE, *Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1785–1830*, Paderborn u. a. 2004, S. 332 f.; Geoffrey ELLIS, *The Napoleonic empire*, Basingstoke 2003, S. 55–58; Owen CONNELLY, *The French Revolution and the Napoleonic Era*, Fort Worth u. a. 2000, S. 259–262.

65 SCHROEDER, *Transformation*, S. 406 f., 466, 470 f.

Die erste Verwaltungseinteilung der „Illyrischen Provinzen“ erfolgte noch Ende 1809, und zwar in sechs Provinzen, deren jede von einem Intendanten geleitet wurde, dessen Aufgabenbereich grundsätzlich dem eines Präfekten entsprach. Der vormals zur habsburgischen Militärgrenze gehörige Teil Kroatiens behielt seinen Sonderstatus. Darunter gab es eine (im Lauf der Entwicklung schwankende Zahl) von etwa 20 Distrikten (geleitet von „souds-délégués“), die Kantone als Amtsbereich der Friedensrichter und schließlich die Gemeinden („arrondissements communaux“), wobei die größeren Städte unter einem „maire“ standen. Alle entsprechenden Funktionäre wurden ernannt, nicht gewählt.⁶⁶

| Provinz | Hauptstadt | Distrikte | Bevölkerungsanteil (%) |
|--|--------------------|-----------|------------------------|
| Kärnten (westliches) | Villach | 2 | 10 |
| Istrien | Trieste/Triest | 4 | 16 |
| Krain | Ljubljana/Laibach | 3-4 | 25 |
| Kroatien (Zivil-) | Karlovac/Karlstadt | 3 | 14 |
| Dalmatien | Zadar/Zara | 3-5 | 15 |
| Dubrovnik/Ragusa | Dubrovnik/Ragusa | 3 | 4 |
| Militärprovinz (kroatische Militärgrenze) | | | 16 |

Spitzenvertreter des französischen Kaisers in den „Provinzen“ war ein Generalgouverneur; als erster diesen Posten bekleidete 1809–1811 Marschall Auguste de Marmont, Herzog von Ragusa, ein Artillerieoffizier, der seit den Tagen von Toulon an Napoleons Seite gestanden hatte und über Verwaltungserfahrung als Generalgouverneur von Dalmatien 1806–08 verfügte.⁶⁷ Die oben referierte Einteilung der Provinzen war seine Entscheidung gewesen, da er die historischen Einheiten seines zusammengewürfelten Staatswesens nicht einem rationalen Neuzuschnitt unterwerfen wollte. 1811 wurde Marmont abberufen nach Portugal; ihm folgten der Ingenieur-Spezialist General Henri-Gratien Bertrand 1811–1813 sowie 1813 (rein nominell) noch Androche Junot, Herzog von Abrantès, und der 1810 als Polizeiminister abgesetzte Joseph Fouché, Herzog von Otranto.

66 KOLANOVIĆ/ŠUMRADA, Napoléon et son administration, S. 52–54, 887–903; Jože ŽONTAR (Red.), Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918. Ein historisch-bibliographischer Führer, Graz u. a. 1988, S. 34–49. Die folgende Übersicht (Stand 1811) nach VILFAN, Illyrische Provinzen, S. 98, 118.

67 Zu Marmont vgl. Jacques Olivier BOURDON, Marmont, gouverneur general des Provinces illyriennes et ses mémoires. In: Janez ŠUMRADA (Hg.), Napoleon na Jadranu / Napoléon dans l'Adriatique, Koper/Zadar 2006, S. 221–232.

Dem Generalgouverneur beigeordnet waren ein Justizkommissar (Joseph Coffinhal-Dunoyer) und ein Generalintendant des Finanzwesens (zuerst Luc-Jacques-Éduard Dauchy, der an der Seite Marmonts seit 1806 schon die Finanz- und Domänenverwaltung Dalmatiens geleitet hatte und über Erfahrung als Präfekt in Marengo und Venedig verfügte, dann Charles-Godefroy Redon de Belleville und André-Christophe Graf Chabrol de Crouzol). Diese drei Spitzenämter sowie die Intendantenposten wurden ausschließlich mit „Franzosen“ besetzt. Anders sah es, wie überall in Europa auch des napoleonischen Empire, auf den unteren Ebenen aus.

Das endgültige, mit 271 Artikeln äußerst detaillierte „Organisationsdekret“ für die Provinzen, quasi ihre „Verfassung“, datierte vom 15. April 1811. Mit ihm setzte Napoleon seinen zentralisierenden Kurs gegen die Versuche des ersten Generalgouverneurs Marmont durch, der peripheren Provinz gewisse Ausnahmerechte zu sichern. Subsidiär zu den Bestimmungen des Organisationsdekrets galt vom 1. Januar 1812 an grundsätzlich das französische Recht des „Code civil“. Die Patrimonialgerichte der Grundherren wurden aufgehoben. Das Organisationsdekret beseitigte auch die „servitudes personnelles“, während die feudalen Rechte privatisiert und für ablösbar erklärt wurden.⁶⁸

Im Bildungswesen wurde eine einheitliche, vierklassige Volksschule eingeführt. Zwei- bis vierjährige Gymnasien bereiteten die Schüler auf den Besuch eines Lyzeums vor. Die „Zentrale Schule“ in Ljubljana wurde 1811 in eine Akademie umgewandelt; durch Ermöglichung eines Universitätsstudiums im Land wollte die Administration Studenten hier binden und eine regionale Elite ausbilden. Vielerorts existierte das neue Schulsystem aber nur auf dem Papier, da es nicht über solide finanzielle Grundlagen verfügte.

Bei den Behörden war der offizielle Gebrauch slawischer Sprachen untersagt. Das Amtsblatt der Illyrischen Provinzen (der „Télégraphe officiel“, redigiert von Charles Nodier) erschien auf Französisch, dazu zeitweise auch auf Deutsch und Italienisch; eine slowenische und/oder kroatische Ausgabe wurde nie realisiert. Auch die Etablierung von Unterricht in Slowenisch und Kroatisch in den höheren Schulen blieb ein kurzes Intermezzo der Jahre 1810/11.

Bis Oktober 1813 wurden die Gebiete der Illyrischen Provinzen im Gefolge der Niederlagen der französischen Armeen in Mitteleuropa von Österreich militärisch besetzt. Strukturelle Änderungen aber kamen nur langsam und zögernd in Gang. Im Grunde lässt sich formulieren, dass die „illyrischen“ Gebiete die von Frankreich eingeführte Rechts- und Verwaltungsordnung in großen Zügen beibehielten.⁶⁹ Zur Regelung der Übergangsphase wurde auf ein

68 KOLANOVIĆ/ŠUMRADA, Napoléon et son administration, S. 34–40; VILFAN, Illyrische Provinzen, S. 100–102.

69 So Christof Dipper in seiner Einleitung zu dem Band DIPPER, Napoleonische Herrschaft, S. 14.

typisches Instrument aus der Zeit der raschen territorialen Veränderungen im napoleonischen Europa zurückgegriffen, die Einsetzung einer Hofkommission zur Reorganisierung und Adaptierung der alt-neuen Provinzen an der Adria (März 1814) unter dem Vorsitz von Franz Graf von Saurau. Die formelle Inbesitznahme Illyriens mittels „Einverleibungspatent“ Franz' I. erfolgte am 23. Juli 1814. Als Rechtstitel für die Wiederinbesitznahme wurde, auf Empfehlung von Saurau, auf das „ius belli“ verwiesen, was theoretisch einen politischen und verwaltungstechnischen Neuanfang gegenüber dem Status und den Rechtsverhältnissen der alten Länder von vor 1806/09 ermöglicht hätte.⁷⁰ In mehreren Etappen wurden 1814–1816 das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ von 1811 statt des französischen Zivilrechts eingeführt und das Notariatssystem abgeschafft.

Nach eingehender Debatte in der Organisations-Kommission, im Staatsrat und nach der abschließenden Begutachtung durch Metternich wurde schließlich durch Verordnungen vom 13. Juni und 3. August 1816 ein neues staatsrechtliches Gebilde geschaffen und dem österreichischen Kaiserstaat integriert, in dessen Gestalt die „Illyrischen Provinzen“ fortbestanden⁷¹, das „Königreich Illyrien“ (eine von Metternich gewählte Bezeichnung), das sich aus zwei großen Bereichen zusammensetzte, nachdem Osttirol und die kroatische Militärprovinz schon bis Mitte 1814 wieder abgetrennt worden waren: dem Gubernialbezirk Ljubljana/Laibach, Krain und das westliche Kärnten umfassend, sowie dem Gubernialbezirk Triest, dem die Hafenstadt Triest, das Küstenland, ganz Istrien und Görz zugehörten. Eine weitere territoriale Reduzierung erfolgte 1822/23, als „Zivil“-Kroatien („Karlstädter Kreis“) zusammen mit Fiume an Ungarn rückgegliedert wurde. Von Kärnten kam 1825 auch der Klagenfurter Kreis (der nie Teil Illyriens gewesen war) an den Gubernialbezirk Laibach; als selbständiges Kronland sollte das Herzogtum erst wieder 1849 entstehen. Dalmatien war zum selbständigen Königreich erhoben worden und wurde direkt von Wien aus verwaltet, also nicht an den Länderverband der Stephanskronen angeschlossen. In dieser Gestalt bestand das Königreich Illyrien bis zur Märzverfassung 1849, die die Restitution der alten Kronländer Kärnten und Krain mit eigenen Landesbehörden vorsah. Der Titel wurde vom Kaiser aber weitergeführt bis 1918, das 1835 kreierte Wappen (eine goldene Galeere auf blauem Grund) bis 1866.⁷²

70 Arthur G. HAAS, Kaiser Franz, Metternich und die Stellung Illyriens. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 11 (1958), S. 373–398, S. 384–386; VILFAN, Illyrische Provinzen, S. 103–109.

71 Arthur G. HAAS, Metternich, reorganization and nationality 1813–1818. A story of foresight and frustration in the rebuilding of the Austrian empire, Wiesbaden 1963, S. 36–45; HAAS, Stellung Illyriens, S. 386–394; Werner DROBESCH, Grundherrschaft und Bauer auf dem Weg zur Grundentlastung. Die „Agrarrevolution“ in den innerösterreichischen Ländern, Klagenfurt 2003, S. 15–47; Peter VODOPIVEC, Der Alpen-Adria-Raum 1815 bis 1848. In: Andreas MORITZSCH (Hg.), Alpen-Adria. Zur Geschichte einer Region, Klagenfurt 2001, S. 319–338, hier S. 319–321.

72 Franz GALL, Österreichische Wappenkunde, Wien u. a. 1992, S. 213; VILFAN, Illyrische Provinzen, S. 110.

Einer der wichtigsten innenpolitischen Kontinuitätsmomente zwischen den „Illyrischen Provinzen“ und dem „Königreich Illyrien“ bestand darin, dass die Gerichtsrechte der Grundherren, mit der das Recht auf Einhebung der direkten staatlichen Steuern verbunden gewesen war, abgeschafft blieben. Die Niedergerichtsbarkeit wurde neuen Bezirksbehörden („Bezirks-Kommissariaten“) übertragen, deren Sprengel relativ groß und flächig arrondiert waren. In ihnen vereinten sich in den meisten Fällen allgemeine Innen-, Steuer- und Justizverwaltung.⁷³

In Kärnten, das in der „illyrischen“ Zeit zweigeteilt gewesen war, führte dies dazu, dass im Vormärz die neue staatliche Verwaltungsstruktur im westlichen Landesteil ganz anders aussah als im östlichen: Hier, im Villacher Kreis, bestanden, wie überall im Gebiet des Laibacher Guberniums, relativ wenige und flächenmäßig ausgedehnte Bezirksbehörden mit Jurisdiktions- und Besteuerungsrecht (14 im konkreten Fall), die zum größeren Teil in staatlicher Inhaberschaft lagen – zum Vergleich: 1811–1815 hatte es hier neun Kantone gegeben. Dort, im Klagenfurter Kreis, betrug die Zahl der Bezirke 75, und das Weiterbestehen von 338 Patrimonialherrschaften und der alten Landgerichte führte dazu, dass fast alle bäuerlichen Untertanen ihr Recht nicht beim Landesherrn, sondern immer noch beim Grundherrn zu suchen hatten.⁷⁴

Es war schließlich der „Illyrismus“, jene kulturell-politische Bewegung der Kroaten in den 1830er-Jahren, die sich um den vor allem durch Ljudevit Gaj personifizierten Kampf um den Rang der sich damals herausbildenden kroatischen Schriftsprache gegenüber dem Ungarischen formierte⁷⁵, der ein nationalhistorisches Interpretament der illyrischen Epoche grundlegte, das, ganz ähnlich wie in Italien und korrespondierend zur wachsenden Ablehnung des österreichischen Staats im 19. Jahrhundert, die napoleonische Zeit glorifizierte und sie als zentral für die werdung der nationalen Identität der Südslawen interpretierte: Zwar seien die „Illyrischen Provinzen“ als politisches Zufallsgebilde entstanden, aber, so noch der in Graz als Sohn eines slowenischen Vaters und einer Wiener Mutter geborene, nach dem Zweiten Weltkrieg an der Universität Leipzig tätige Historiker Walter Markov (1909–1993), durch die Anfänge schulischen Unterrichts in den Landessprachen und die phasenweise politische Vereinigung in einem gemeinsamen Staatswesen sei diese Phase doch wichtig für die „Nationwerdung des südslawischen Volkes der Slowenen“⁷⁶ geworden.

73 DROBESCH, Grundherrschaft, S. 23.

74 DROBESCH, Grundherrschaft, S. 32–37 samt der instruktiven Karte 2b [„Steuerbezirke und Katastralgemeinden Kärnten (1847)“].

75 Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997, S. 188–200.

76 Walter MARKOV, Die illyrische Paradoxie. In: Mitteilungen des Österreichische Staatsarchivs 25 (1972), S. 587–594, S. 589. Ganz in diesem Sinne jüngst wieder ŠUMRADA, La politique napoléonienne, S. 58.

Hier wird eine geradezu „yugo“-slawische Idee zurückprojiziert auf Napoleon als Befreier und Förderer der südslawischen Einigung. In Wirklichkeit war es aber gerade der spätere Inbegriff politischer Reaktion, Staatskanzler Metternich, der in Fortführung der kurzlebigen „Provinzen“ das „Königreich Illyrien“ als „mittägliches slawisches Reich“ etabliert hatte, um die katholischen Südslawen zu einer Säule (von vier) seiner 1817 ausgearbeiteten Pläne für die föderative Umgestaltung des österreichischen Kaiserstaats zu machen – und damit vor allem die Ungarn in Schach zu halten, indem man ihnen in der Monarchie vier oder fünf gleichberechtigte Ländergruppen gegenüberstellte.⁷⁷ Dieses Konzept hätte eine Erfolg versprechende Lösung des Grundproblems der österreichischen Monarchie im 19. Jahrhundert, der Föderalisierung des Kaiserstaates unter Berücksichtigung sowohl von Länderstruktur als auch der ethnischen Verteilung der Bevölkerung abgeben können; seine Vorzüge wurden von Kaiser Franz I. aber weder erkannt noch realisiert.

Reinhard Stauber, „Edotti dal Tirolo?“ Modelli di integrazione amministrativa nell’arco alpino in età napoleonica e loro ripercussioni

Il saggio muove dall’interesse per l’analisi di una storia dello spazio geopolitico in epoca di sommovimenti e indaga le ripercussioni di un mutamento politico accelerato, conseguito grazie a fattori concreti, entro un’area di osservazione concreta. A tal fine pare particolarmente consigliabile scegliere una regione caratterizzata da strutture interne ed esterne complesse: ubicata alla periferia di parecchi grandi poteri territoriali, di notevole rilevanza geostrategica e perciò contesa in tempi di guerra, caratterizzata dalla coesistenza, dai conflitti e dalla collaborazione fra più etnie e culture.

I casi discussi presentano evidentemente tipi di statualità estremamente diversi gli uni dagli altri: da un lato il Tirolo, paese dalle ricche tradizioni grazie al suo solido inserimento a partire dal Trecento nell’articolata compagine statale del casato austriaco, ma dotato di numerosi diritti speciali e di una conseguente consapevolezza da parte delle élite governative; dall’altro le “Province Illiriche” dell’impero francese, tipico “stato artificiale” dell’età napoleonica, di brevissima durata (3 anni) e, in quanto tale, evidentemente uno strumento di egemonia militare ed economica del “Grand Empire” francese.

Nel periodo 1780–1820 la regione alpina, cui va la nostra attenzione, si trovò successivamente alla periferia di quattro grandi stati territoriali:

- la monarchia austroungarica nell’età dell’assolutismo riformatore (e poi in quella della Restaurazione)

77 HAAS, *Reorganization and Nationality*, S. 97–101, 118–132; RUMPLER, *Chance für Mitteleuropa*, S. 199, 202.

- a partire dal 1806, il Regno di Baviera, caratterizzato da un centralismo statale à la Montgelas e
- dopo la divisione del 1810, il confine settentrionale del Regno d'Italia napoleonico e nel nordovest quello delle "Province Illiriche".

Ciascuna di queste entità statali a vocazione centralistica tentò di attuare singolarmente interventi unificatori diversi tra loro, ma simili per quanto attiene la tendenza complessiva, all'interno di meccanismi di regolamentazione tradizionali. Ciò comportò nella regione una precisa continuità di resistenza ed esperienza resistente, che non può essere trascurata quando si tratta di esaminare criticamente un evento eccezionale di portata europea come l'insurrezione del Tirolo del 1809.

Al centro dell'indagine non si trovano gli eventi del 1809. Il caso del Tirolo serve piuttosto a ricostruire gli "antecedenti di lunga durata" del 1809, soprattutto una specifica impronta della regione dovuta alla resistenza politica e alla sua efficace messa in campo contro le riforme di Giuseppe II. Per quanto riguarda l'epoca di dominazione bavarese, l'analisi verte su un interrogativo centrale, volto a sondare se dai fatti del 1809 furono tratte le dovute conseguenze e se la centrale governativa a Monaco modificò la propria idea di fondo di integrazione territoriale oppure se vi rinunciò.

L'analisi della formazione del "Dipartimento dell'Alto Adige" come XXIV (e ultimo) Dipartimento del Regno d'Italia nell'estate del 1810 consente di individuare quali margini d'azione operativi rimanevano sul piano locale, nonostante le rigide disposizioni, per adeguare e inserire la parte del Tirolo a Sud delle Alpi nel modello amministrativo del Regno d'Italia. E dal momento che le "Province Illiriche" continuano a rappresentare un'incognita per la ricerca sull'Europa in età napoleonica, verrà delineato per sommi capi il loro modello amministrativo e verranno indagate le ripercussioni di lungo termine di un ordinamento territoriale provvisorio (in veste di "Regno d'Illiria" austriaco).